

Bericht

über die bei dem

Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim

durchgeführte Kassenprüfung am 14. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung.....	4
B. Organisation der Rechnungslegung	5
I. Kassenwesen.....	5
II. Finanzbuchhaltung.....	5
1. Online-Zahlungsverkehr	5
2. Überweisungen, Scheckzahlungen u. ä.....	5
3. Lastschriftmandate	6
III. Kundenabrechnungssystem.....	6
C. Prüfungsdurchführung.....	7
I. Art und Umfang der Prüfung	7
II. Bank- und Darlehenskonten.....	7
1. Bankkonten	7
2. Darlehenskonten	8
III. Offene Posten.....	8
IV. Stand der Realisierung der wesentlichen Erlöse	9
D. Bescheinigung des Kassenprüfers	10

Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KAG	Hessische Kommunalabgabengesetz
PS	Prüfungsstandard
ZMW	Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

A. Prüfungsauftrag und Auftragsdurchführung

1. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim vom 01. Oktober 2020 wurden wir für den

Eigenbetrieb Wasserwerke Pohlheim

(im Folgenden auch kurz "Eigenbetrieb" genannt)

zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. Die Auftragserteilung durch die Betriebsleitung erfolgte mit Schreiben vom 04. Februar 2021 und beinhaltete die Durchführung der Kassenprüfung nach § 131 Abs. 1 HGO.

2. Die Kassenprüfung wurde von uns am 14. Juli 2021 nach berufssüblichen Grundsätzen durchgeführt, wobei wir die betriebsindividuellen Regelungen und die rechtlichen Bestimmungen beachtet haben.
3. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Kassenprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
4. Der Kassenprüfungsbericht enthält in Abschnitt B. Erläuterungen zur Organisation der Rechnungslegung.
5. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in Abschnitt C. und die von uns erteilte Bescheinigung in Abschnitt D. dargestellt.
6. Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 maßgebend.

B. Organisation der Rechnungslegung

I. Kassenwesen

7. Der Eigenbetrieb führt keine Barkasse.

II. Finanzbuchhaltung

8. Die Abwicklung der Finanzbuchhaltung erfolgt durch den Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) im Rahmen des zwischen der Stadt Pohlheim und dem ZMW geschlossenen Betriebs- und Geschäftsbesorgungsvertrag vom 31. Dezember 2013 auf dessen EDV-Anlage. Seit dem 01. Januar 2015 setzt der ZMW das Programm „CS.FB_Finanzbuchhaltung“ der Firma Schleupen AG, Moers, ein. Beim Online-Banking kommt das Programm „SFirm“ zum Einsatz.
9. Für das Programm „CS.FB_Finanzbuchhaltung“ der Firma Schleupen AG, Moers, liegt eine Bescheinigung der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vom 10. September 2013 über eine auf der Grundlage des IDW Prüfungsstandards „Die Prüfung von Softwareprodukten“ (IDW PS 880) durchgeführte Prüfung vor. Danach ermöglicht die Software bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung.
10. Verantwortlich für die Finanzbuchhaltung ist der stellvertretende kaufmännische Abteilungsleiter Herr Schüssler.
11. Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs stehen folgende Instrumentarien zur Verfügung:

1. Online-Zahlungsverkehr

12. Der Zahlungsverkehr mit der Hausbank des Eigenbetriebs, der Sparkasse Gießen, wird in aller Regel als „Online-Banking-Verfahren“ über das Internet abgewickelt.

2. Überweisungen, Scheckzahlungen u. ä.

13. Vereinzelt werden Einzel- oder Sammelüberweisungen ausgestellt und per Post der Bank zur Ausführung zugesandt. Scheckzahlungen erfolgen in der Regel dann, wenn keine Bankverbindung bekannt ist.

3. Lastschriftmandate

14. SEPA-Lastschriftmandate werden beispielsweise für wiederkehrende Leistungen von Lieferanten (z. B. für Energiebezug u. ä.), für wiederkehrende Abgaben (Steuern, Umlagen, usw.) sowie für Zins- und Tilgungsleistungen von Darlehen erteilt.
15. Für die einzelnen Instrumentarien der Zahlungsabwicklung sieht die Arbeitsanweisung Nr. 27 des ZMW in Abschnitt 5 entsprechende Sicherungsvorkehrungen, Buchungsanweisungen sowie Zuständigkeitsregelungen vor, die einzuhalten bzw. zu beachten sind. Diese gilt in der Fassung vom 01. Januar 2021.
16. In der Arbeitsanweisung Nr. 1 des Eigenbetriebs „Vollmachten“ mit Stand 01. Januar 2019 sind die Vollmachten zur Abwicklung der Geschäfte der laufenden Verwaltung geregelt.

III. Kundenabrechnungssystem

17. Die Leistungen des Eigenbetriebs werden seit dem 23. Januar 2016 mit dem Abrechnungssystem CS.VA der Firma Schleupen AG, Moers, abgerechnet.
18. Der Eigenbetrieb wendet das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG) an.

C. Prüfungsdurchführung

I. Art und Umfang der Prüfung

19. Die Kassenprüfung haben wir in Anwendung der Grundsätze des § 131 Abs. 1 HGO nach berufusüblichen Grundsätzen am 14. Juli 2021 in den Geschäftsräumen des ZMW in Gießen durchgeführt.
20. Der stellvertretende kaufmännische Abteilungsleiter des ZMW, Herr Schüssler, und der Betriebsleiter des Eigenbetriebs, Herr Girin, stellten uns die für unsere Prüfungsarbeiten erforderlichen Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zur Verfügung und erteilten uns, neben den benannten Mitarbeitern aus der Finanzbuchhaltung, die gewünschten Auskünfte.

II. Bank- und Darlehenskonten

1. Bankkonten

21. Die von dem Eigenbetrieb unterhaltenen laufenden Konten weisen zum 30. Juni 2021 folgende Guthaben aus:

	Konto-Nr.	30.06.2021
		€
Sparkasse Gießen	242027431	161.494,69
Sparkasse Gießen, Zins und Cash	42070325	250.000,00
		411.494,69

Alle Bewegungen auf den Bankkonten waren zum Prüfungszeitpunkt in der Finanzbuchhaltung gebucht. Die Kontostände gemäß den Bankauszügen stimmten mit den zugehörigen Sachkontensalden überein.

22. Wir haben wegen des höchsten im Prüfungszeitraum ausgewiesenen Sollsaldos zum 14. August 2020 von - € 3.885,92 die haushaltsrechtliche Zulässigkeit der Kontokorrentverbindlichkeiten und die Liquidität des Eigenbetriebs überprüft.
23. Die Kontokorrentverbindlichkeiten sind durch die von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschlüssen vom 13. Dezember 2019 für das Jahr 2020 und vom 11. Dezember 2020 für das Jahr 2021 festgestellten Wirtschaftspläne und die durch den Landkreis Gießen mit Bescheiden vom 26. März 2020 für 2020 und vom 05. Februar 2021 für 2021 ausgesprochenen Genehmigungen zur Aufnahme von Kassenkrediten gemäß § 105 Abs. 1 und 2 HGO in Höhe von bis zu insgesamt € 500.000,00 rechtlich zulässig eingegangen worden.

24. Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs gemäß § 106 Abs. 1 HGO ist durch diesen genehmigten Kassenkredit und durch die in Abschlägen eingehenden Erträge aus Gebühren und sonstigen Erträge gesichert.

2. Darlehenskonto

25. Die aktuellen Salden der zum Zeitpunkt der Prüfung bestehenden Darlehen lt. Finanzbuchhaltung wurden auf der Grundlage der aus den Darlehensakten in dem Buchungssystem aufgebauten Darlehensverwaltung abgestimmt. Abweichungen wurden dabei nicht festgestellt; mithin wurden die Zins- und Tilgungsleistungen vom Eigenbetrieb planmäßig erbracht.
26. Die Veränderung der Darlehensvaluten zum 30. Juni 2021 im Vergleich zum 31. Dezember 2020 haben wir in der Finanzbuchhaltung nachvollzogen. Sie ist dort spiegelbildlich zu den Darlehensakten dargestellt.
27. Der Darlehenssaldo hat sich zum 14. Juli 2021 planmäßig entwickelt.
28. In der Zeit vom 10. Juli 2020 bis zum Zeitpunkt der Prüfung wurde jeweils ein Darlehen in Höhe von T€ 500 bei der KfW-Bank für die Bereiche Wasser und Abwasser aufgenommen.
- Diesen Darlehen dient die Kreditermächtigung des Wirtschaftsplans 2021 in einer durch den Landkreis Gießen mit Schreiben vom 05. Februar 2021 genehmigten Höhe von € 763.000,00 zulässigerweise als Grundlage. Hinzu kommt noch ein Übertrag aus im Jahr 2020 genehmigten und noch nicht abgerufenen Darlehensmitteln von € 3.030.000,00.
29. Die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesen Darlehen sowie die richtige buchhalterische Erfassung und Buchung wurden überprüft; es ergaben sich keine Beanstandungen.

III. Offene Posten

30. Wir haben im Rahmen der Kassenprüfung den Stand der Einziehung der auf der Grundlage der Gebühren- und Beitragssatzungen der Stadt Pohlheim erfolgten Zahlungsanforderungen überprüft.
31. Bei den Forderungen haben wir alle Forderungen mit einer Forderungssumme von mehr als € 2.000,00, deren Fälligkeit mehr als 30 Tage vor dem 30. Juni 2021 gelegen hat, einer Detailüberprüfung unterzogen. Alle offenen Forderungen sind in einer Offenen-Posten-Liste erfasst, auf deren Grundlage die jeweils notwendige Verfahrensentscheidung getroffen wird.
32. Bei einem Gesamtbestand der offenen Forderungen in Höhe von € 72.755,56 waren dies fünf Einzelposten mit einer Gesamtsumme in Höhe von € 25.928,94. Davon befinden sich

derzeit eine Forderung über € 2.214,77 in Vollstreckung (Insolvenzverfahren) und drei Forderungen in Höhe von € 19.393,09 im Mahnverfahren.

33. Säumniszuschläge analog § 240 AO werden seit der Einführung der Verbrauchsabrechnungssoftware CS.VA bei eingetretener Säumnis erhoben. Die technische Umsetzung durch Implementierung in das geregelte Mahnverfahren ist erfolgt. Sie ist so ausgestaltet worden, dass mit der 2. Mahnung die Festsetzung und Erhebung von Säumniszuschlägen durchgeführt wird.

IV. Stand der Realisierung der wesentlichen Erlöse

34. Der Stand der Realisierung der wesentlichen Erlöse ergibt sich wie folgt:

	Soll lt. Wirtschaftsplan 2021	Ist-Stand am 30.06.2021
	€	€
Erlöse aus Wasserlieferung	1.777.000,00	845.537,30
Erlöse aus Abwasserbeseitigung einschl. Niederschlagswassergebühr	3.122.000,00	1.275.493,28

Der Stand der Realisierung entspricht der Planung. Bei der Abwasserbeseitigung beinhaltet der Ist-Stand neben den regulären je Quartal fällig werdenden Beträgen auch die zum 01. Juli eines Jahres fällig gestellten Einmalzahlungen zum Beispiel für das Straßenentwässerungsentgelt der Stadt Pohlheim.

D. Bescheinigung des Kassenprüfers

35. Wir haben die Kassenführung und -verwaltung des Eigenbetriebs Wasserwerke Pohlheim, Pohlheim, auftragsgemäß einer Kassenprüfung unterzogen. Die Kassenführung und -verwaltung liegt in der Verantwortung des Betriebsleiters sowie des mit der Geschäftsbesorgung beauftragten ZMW. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Bescheinigung über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und -verwaltung abzugeben.
36. Dabei haben wir unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die zu der Annahme veranlassen, dass die Kassenführung und -verwaltung nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.
37. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Kassenprüfung bescheinigen wir, dass uns bei der Durchführung der Kassenprüfung keine Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften durch die Betriebsleitung, den ZMW oder dessen verantwortliche Mitarbeiter bekannt geworden sind.

Marburg, den 19. Juli 2021

GBZ Revisions und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Möller
(Wirtschaftsprüferin)

Boller
(Wirtschaftsprüfer)